

Benutzungsordnung für die Ostseehalle Glowe

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ostseehalle Glowe (hier: Mehrzweckhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Glowe und dient in erster Linie dem Sportbetrieb der Einwohner, Gäste und der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.
- (2) Für die Belegung der Mehrzweckhalle ist die Gemeinde Glowe zuständig. Die Benutzung der Mehrzweckhalle Glowe bedarf der Erlaubnis. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Glowe und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen, als Besucher oder Organisator von öffentlichen oder privaten kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Glowe wird grundsätzlich durch den Bürgermeister, seinem Stellvertreter, dem Leiter BgA und dem Hallenwart bzw. dessen Vertreter oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Kursleiter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

Die Mehrzweckhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

- (1) Von Schulen, für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Von Vereinen und sonstigen Sportgruppen, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen.
- (3) Von sonstigen Dritten, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, sozialer oder gewerblicher Art.

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die einzelnen Nutzungsbereiche der Mehrzweckhalle werden durch die Gemeindevertretung in einer Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle sind Entgelte gemäß der Entgeltordnung der Gemeinde Glowe zu zahlen.

§ 6 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Mehrzweckhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungsordnung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter während des Benutzungszeitraumes verantwortlich.
- (3) Die Technik des Hallenbereiches (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen und unter vorheriger Absprache bedient werden.
- (4) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden.
- (5) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hallenwartes, eines Vertreters oder unter vorheriger Absprache betreten werden.
- (6) Der Hallenbereich der Mehrzweckhalle darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Bei sonstigen Veranstaltungen mit ausgelegtem Bodenschutzbelag darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.
- (7) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (8) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (9) Feuer und offenes Licht ist strengstens verboten.
- (10) Die Benutzung von Nebelmaschinen ist nur für Veranstaltungen und unter vorheriger Absprache erlaubt. Die Erlaubnis ist schriftlich festzuhalten.
- (11) Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in den Hallenbereich ist während des Sportbetriebes verboten.
- (12) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Mehrzweckhalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Es sind die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen.